

Ermittlung des Elternbeitrages

(dieses Schreiben ist bitte mit Ihren Einkommensunterlagen bei der
Gemeinde Offenhausen abzugeben)

Name und Anschrift der Eltern:

Telefonnummer für ev. Rückfragen:

Gewünschte Betreuungsform: Krabbelstube / Kindergarten (Nachmittag) / Hort *

Namen des Kindes/der Kinder:

Besuchstage pro Woche: Tage

- Betreuungsausmaß:
- Krabbelstubentarif (Vormittag)
 - Kindergarten-Nachmittagstarif (ab 13.00 Uhr)
 - Horttarif (ab 12.00 Uhr)

Folgende weitere Kinder unserer Familie besuchen die Krabbelstube, den Kindergarten oder den Hort in Offenhausen kostenpflichtig:

.....
(Namen der Kinder eintragen)

Weitere nicht selbsterhaltungsfähige Kinder im Haushalt:

.....
(Namen der Kinder eintragen)

- Ich als unterzeichnender Erziehungsberechtigter bestätige mit meiner Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit der beigebrachten Einkommensnachweise (siehe Rückseite) für alle Haushaltsmitglieder.
- Ich nehme von einer Offenlegung meiner Einkommensverhältnisse Abstand, und erkläre mich damit einverstanden, dass der Höchstarif laut Tarifordnung verrechnet wird.

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, wird automatisch der Höchstbeitrag verrechnet.

.....
(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

* Nichtzutreffendes streichen!

Zutreffendes ankreuzen!

§ 2 OÖ Elternbeitragsverordnung

Bewertung des Einkommens

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- c) sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung;

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienner-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).